

Zeitschrift: Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 25 (1929)

Artikel: Zur Lage der deutschen Sprache im Inland und im Ausland
Autor: Blocher, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Lage der deutschen Sprache im Inland und im Ausland.

Es gibt dieses Jahr mehr über heimatliche Angelegenheiten zu berichten als über ausländische.

Aus der deutschschweizerischen Presse liegen eine Anzahl Aeußerungen vor, die sich mit Rechtschreibungsfragen, mit der Geltung des bekannten Duden und anschließend mit gutem und schlechtem Deutsch befassen. Es ist natürlich an sich nicht erfreulich, wenn das Amtsdeutsch bei einer Beratung im Großen Rat des Kantons Wallis oder das Hochdeutsch des öffentlichen Lebens überhaupt Anlaß zu Aussetzungen gibt; aber man kann sich doch jedesmal freuen, wenn man sieht, daß Leute da sind, die sich daran stoßen und dagegen ihre Stimme erheben („Berner Tagblatt“ vom 23. Mai). Auch die Aussprache über die Notwendigkeit des Wörterbuchs von Duden ist nicht ohne Nutzen. Den Anlaß dazu hatte ein falsch verstandener Schweizerstolz gegeben, der sich gegen die Geltung des in Deutschland heimischen Duden auflehnen möchte und sich in gewissen Zeitungen von jeher etwa einmal hervormachte. Dagegen gewehrt haben sich dann die Leute vom Buchdruckgewerbe; sie zeigen uns, daß der Drucker ohne ein allgemein anerkanntes Hilfsmittel für alle Fragen der Rechtschreibung gar nicht auskommt, und insbesondere sind es die Korrektoren, die durch engherzige Forderungen von Eigenbröttern aller Art in Verlegenheit gesetzt werden. Wir haben keinen Grund, uns für alle von Duden getroffenen Entscheidungen zu wehren; aber unsachliche Angriffe auf seine Geltung (indem man ihm etwa den preußischen Geheimrat vorhält, — der Dichter des Wilhelm Tell war übrigens ebenfalls Geheimer Hofrat) sind nicht das richtige Mittel zur Besserung. Das einzige Mittel, das die Schweizer brauchen könnten, um eigene Wünsche durchzusetzen, das wäre der Vorschlag, sich zur Mitarbeit an solchen Werken wie Dudens Wörterbüchern zu melden. Denn eine gemeindeutsche Schreibung müssen Presse, Buchgewerbe, Schule und Amt haben. Wenn unsere welschen Landsleute es selbstverständlich finden, nicht ein Häfchen oder Pünktchen zu setzen oder zu streichen ohne Genehmigung aus Paris, wo die Schreibung für die ganze französische

sprechende Welt festgesetzt wird (und zwar ohne Mitarbeit irgend eines Schweizers oder Belgiens), so dürfen wir uns wohl der viel weitherzigeren und ohne Zwang auftretenden gemeindeutschen Rechtschreibung anschließen. Mit Recht wird gerade von den Leuten, die von der Schweiz aus weitgehende Neuerungen verlangen, Konrad Duden als einer der ihrigen beansprucht („Aarg. Tagblatt“ 3. 5. 29. Zu all diesen Fragen weiter „Luz. Tagblatt“ 22. 8. 29, „Zof. Tagblatt“ 4. 5. 29, „Zentralschweiz. Arbeiterblatt“ 3. 5. 29.)

Immer wieder müssen wir darauf hinweisen, mit welcher vorbildlichen Eifer und gesundem Gefühl die Angehörigen der französischen Sprache für das Kleinod ihrer Muttersprache und ihrer sprachlichen Bildung eintreten. Gewiß müssen wir Verwahrung einlegen, wenn dabei etwa ungerechte Klagen erhoben werden über das Vorwiegen des deutschen Einflusses in der Schweiz oder bösen Willen von seiten deutscher Schweizer. Man soll sachlich bleiben und die sprachlichen Schwierigkeiten, die aus dem Zusammenleben der schweizerischen Volksstämme erwachsen, als etwas Natürliches ohne Gehässigkeiten zu überwinden suchen. Diese Schwierigkeiten bestehen für uns wie für die Welschen. Man fragt sich denn auch, ob das ein Schweizer sein könne, der unter dem Namen J. Debu-Bridel von Lausanne aus nach Paris Jammerbriefe schreibt über *La civilisation française en recul*, und dabei überall gefährliche reichsdeutsche Wühlarbeit und Gelder aus dem Reichshaushalt sieht (*Comœdia* vom 6. August): „Bern kann im Hinblick auf seine Baudenkmäler als rein lateinische und französische Stadt angesehen werden. Im 18. Jahrhundert sprach die dortige Aristokratie ausschließlich (!) französisch.“ Von solchen Behauptungen ausgehend kann man dann allerdings behaupten, die französische Schweiz (zu der eben Bern und sogar ein bißchen Glarus gehören soll) werde fortwährend deutscher. Ganz arglos wird einem bekannten Verteidiger der französischen Sprache, auf den er sich öfter bezieht, dem Neuenburger Alfred Lombard, das Zeugnis ausgestellt, er arbeite für Frankreich (*C'est la cause de la France même qu'il sert*). Mit solchen Entgleisungen verwechseln wir jedoch nicht die Bestrebungen, die — oft im Anschluß an die Vieler Bewegung und bezugnehmend auf Prof. v. Reynold — für Reinerhaltung guter französischer Sprachsitte ohne alle nationalistische Gehässigkeit eintreten. Mit Recht stellt ein Mitarbeiter in dem sonst auch weniger erfreulichen Neußerungen zugänglichen *Démocrate* (30. Herbstmonat) im An-

schluß an einen Vortrag des welschen Vizekanzlers Georg Bonet die Uebersetzernöte der Bundeskanzlei und die dabei zutage tretenden Schäden zusammen mit der Wahrnehmung, daß es ein mangelhaftes Amtsdeutsch ebenso gut gebe wie ein besserungsbedürftiges Bundesfranzösisch, wobei er den von der Postverwaltung herausgegebenen hübschen „Wegweiser für den amtlichen deutschen Schriftverkehr“ anerkennend erwähnt. Wir unsererseits haben immer betont, daß wir uns den Bestrebungen für gutes Französisch gesinnungsverwandt wissen. Wir verstehen es denn auch gut, wenn welsche Blätter sich gegen den Vorschlag wehren, den Posten des Vizekanzlers der Eidgenossenschaft, der als welscher Sprachwart amtiert, aufzuheben. Wir begreifen es ebenfalls, wenn die welsche Minderheit in Biel, nachdem sie eben die ausdrückliche amtliche Gleichberechtigung erlangt hat, alsbald auf gutes Amtsfranzösisch dringt (Journal du Jura vom 15. Wintermonat 1928); es mag ihr auch unbenommen sein, auf gute französische Theater Vorstellungen zu dringen („Bund“ vom 9. Weinmonat 1928). Wenn nur auf der Seite der Deutschen die Hochhaltung der Muttersprache ebenso als Pflicht empfunden würde! Die Bieler Bewegung darf nicht verebben (im Bieler Jahrbuch für 1929 wirkt sie nach in einem Aufsatz: Meine Sprachgeschichte, von Dr. Hugo Haas). Das fordert am 14. Christmonat 1928 das Journal du Jura. Und kräftiger und allgemeiner als bisher soll auch die deutsche Schweiz an der Bewegung für Reinheit, Schönheit und Würde der Muttersprache teilnehmen.

Aus dem Kanton Waadt hören wir, daß jetzt an der Hochschule in Lausanne regelmäßig das Bürgerliche Gesetzbuch der Schweiz und das des Deutschen Reichs in deutschen Vorlesungen behandelt werden, wie es teilweise schon vor dem Kriege geschah („N. Z. Z.“ 4. 4. 29). Eine Neuordnung des Schulwesens der Waadt gab Anlaß zu der Frage, ob das Deutsche an der Volksschule nicht Pflichtfach werden sollte; man verneinte sie indessen mit der Begründung, daß schon die gründliche Erlernung der Muttersprache genug Mühe verursache und Zeit erfordere („Luzerner Tagblatt“ 22. 6. 29).

Vor zwei Jahren erwähnten wir den Sprachenstreit, der sich in der Juragemeinde Kennendorf um die Schule der ganz deutschen Siedelung Schwende (verwelscht Choindez) entsponnen hatte. Die Verwelschung der Schule war damals von der Gemeinde mit 100 gegen 98 Stimmen abgelehnt worden. Jetzt ist eingetreten, was zu befürchten war: eine neue, mehrheitlich von den Welschen aus Ken-

nendorf besuchte Gemeindeversammlung stieß den Beschluß um; die bisher deutsche Schule soll französisch werden („Züricher Post“ vom 3. Weinmonat und andere Blätter). Die Berichte fügen bei, daß die Deutschen von Schwende schon jetzt wieder eine neue Gemeindeversammlung fordern. Noch ein anderes kleines Ereignis hat im Jura zu reden gegeben. Eine neue Verordnung für die bernischen Zivilstandsämter bestimmt unter anderm, daß in zweisprachigen Zivilstandskreisen die Standesbeamten beide Sprachen kennen müssen, und daß von diesen Aemtern die Ausfertigung deutscher oder französischer Urkunden von den Beteiligten verlangt werden könne; die Regierung solle entscheiden, welche Kreise für zweisprachig zu gelten haben. Im Großen Rat wurde das von zwei Welschen beanstandet, und die Regierung mußte die üblichen Zusicherungen geben, um sie zu beruhigen. Die welsche Presse (Le Jura und Le Pays, beide vom 27. Wintermonat 1928) zeigte bei der Gelegenheit, wie sie denkt; sie erklärt nämlich, als zweisprachige Zivilstandskreise lasse sie nur gelten: die Stadt Bern (das glaube ich gern!), die Stadt Biel mit Leubringen, endlich Schelten und Seehof, d. h. alles ganz oder mehrheitlich deutsche Orte. Die deutschen Städte Bern, Basel und Zürich stellen auf Verlangen der Beteiligten (gegen eine leicht erträgliche Erhöhung der geringen Gebühren) französische und selbst italienische Urkunden aus. Das alles hat mit Verdeutschung und Verwelschung nichts zu tun und geschieht nur, um den Leuten, die aus irgend einem Grunde Papiere in einer bestimmten Landessprache haben müssen, Kosten und Umtriebe zu ersparen. Wie unbillig, den deutschen Schweizern, die in manchen Orten Welschberns 30—40% der Bevölkerung ausmachen, das zu verweigern, was in der deutschen Schweiz den welschen Mitbürgern anstandslos gewährt wird¹⁾.

Wehrt sich so im Kanton Bern die welsche Minderheit (manchmal mit Uebereifer) gegen wirkliche oder vermeintliche Benachteiligung, so umgekehrt die deutsche im Wallis. Immer wieder wird, wie von jeher, gerügt, daß im Großen Rat auf die des Französischen nicht mächtigen Abgeordneten ungenügend Rücksicht genommen werde („Walliser Volkszeitung“ vom 24. Wintermonat 1928).

Voriges Jahr beschäftigten uns besonders Tessin und Graubünden²⁾. Wir können dieses Jahr kürzer sein, haben immerhin

¹⁾ Auf dem Standesamt in Basel werden sogar Trauungen auf französisch und italienisch vollzogen.

²⁾ Hier eine nachträgliche Berichtigung zu unserer voriges Jahr auf S. 14 gemachten Bemerkung, die Voce della Rezia „zähle zu ihren Mitarbeitern den

wieder darüber zu berichten. Die eidgenössischen Räte haben das Gesetz angenommen, durch das die beiden Kantone einen erhöhten Beitrag für ihr Volksschulwesen erhalten. Unsere Stellung dazu ist aus der vorigen Rundschau nicht durchwegs verstanden worden. Wir mögen den beiden Kantonen, wenn sie für ihr Schulwesen besondere Hilfe brauchen, die eidgenössische Bundeshilfe von Herzen gönnen. Was uns anstößig war, ist lediglich die Begründung, das Schweizervolk müsse der italienischen Schweiz helfen, die dort angesiedelten Deutschschweizer zu „assimilieren“, zu entdeutschen. Und wir hielten es für richtig, darauf hinzuweisen, daß die deutsche Mehrheit, die das beschließt, damit zur Minderheitenangelegenheit eine Stellung einnimmt, die einer in der Welt einzig dastehenden Selbstverleugnung gleichkommt. Die Verhandlungen der Bundesversammlung haben unserer Deutung recht gegeben. Nationalrat Zimmerli ging („Bund“ vom 12. und 18. Brachmonat) so weit, zu sagen: „Für die Tessiner ist es eine Beleidigung, wenn die Deutschsprechenden sich während einer ganzen Generation nicht assimilieren.“ Uns will das nicht einleuchten. Auch mit der Verfassungsmäßigkeit des ganzen Verfahrens will die Sache nicht ganz stimmen; das fanden auch andere als wir; die „Basler Nachrichten“ (18. 6. 29) schrieben dazu:

.... nur scheint irgendwo in der Bundesadministration ein Kugelgelenk nicht zu funktionieren, das die „verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten“ überwinden sollte. Solche Schwierigkeiten „zerschaut“ man sonst im Bundeshaus mit einem verblüffenden Scharfblick, wenn ein Wohlwollen sich zum Willen versteift.

In dieser Not wußte Herr Zimmerli Rat: der Artikel 2 der Bundesverfassung, der dem Bunde „die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen“ zur Pflicht macht, und der schon so oft aushalf, wenn irgend jemand im Lande etwas erzwingen wollte, wofür weit und breit kein gesetzlicher Grund zu finden war, mußte auch diesmal herhalten. Unsern Einwendungen mag man widersprechen. Aber aus ihnen, wie es geschehen ist, Feindschaft gegen die Tessiner und Bündner abzuleiten, dürfen wir uns verbitten. Auch ist es nicht nötig, uns zu sagen, daß die Tessiner gute Schweizer seien. Wir haben das nie bestritten, im Gegenteil, wir behaupten es ausdrücklich für die erdrückende Mehrheit der italienischen Schweizer. Wir wissen ganz gut, daß die anders gesinnten unter ihnen nicht

bekanntem Landesverräter Emil Colombi und ziehe an einem Strick mit den Leuten von der Adula.“ Von berufener Seite wird uns mitgeteilt, daß Colombi nicht an der Voce mitarbeite und daß das Blatt sich nur in entschiedener Abwehr mit der Adula auseinandersetze. Hier scheinen wir bedauerlicherweise durch unsere Quellen zu einem falschen Urteil veranlaßt worden zu sein.

5 vom Hundert ausmachen. Aber gegen diese müssen wir uns wenden, weil ihre Behauptungen vom unterdrückten und überdeutschten Tessin jenseits der Grenzen ein Echo finden, das schon jetzt in bedenklichen Tönen zurückhallt. Und alle wohlgesinnten Schweizer, — Tessiner, Bündner und andere —, müssen wir warnen vor Aeußerungen, die jenen schweizerfeindlichen Stimmen recht zu geben scheinen. Es ist nicht wahr, daß das Tessin überdeutsch wird, sondern es ist wahr, daß es von Reichsitalienern überschwemmt wird. Kein Kanton der Eidgenossenschaft weist solche Ausländerzahlen auf. Die „Wohlfahrt der Eidgenossen“ erfordert nicht Assimilierung der Schweizer anderer Kantone, sondern Assimilierung (oder etwas anderes!) der Landesfremden. Wir sprechen und wirken mit dieser Ansicht nicht gegen, sondern für unsere braven Tessiner Landsleute³⁾.

Inzwischen steht eine weitere Maßnahme gegen Ueberdeutschung — um nicht zu sagen Ueberschweizerung — des Kantons Tessin in Aussicht. Hierzu berichtet das Luzerner „Vaterland“ (am 22. April):

Der Geschäftsbericht der Tessiner Unterrichtsdirektion für das Jahr 1928 teilt auszugsweise ein Gutachten mit, das Prof. Dr. Burckhardt (Bern) vor Jahresfrist auf Einladung der Tessiner Regierung über die Frage erstattet hat, ob bestimmte Maßnahmen zur Wahrung des italienischen Charakters der öffentlichen Inschriften und Aufschriften verfassungsrechtlich möglich seien und in welcher Art.

Dem Experten sind folgende Fragen vorgelegt worden:

1. Ist es verfassungsrechtlich zulässig, ein Verbot für Aufschriften, Firmatafeln usw. in landesfremder Sprache zu erlassen?
2. Oder eventuell vorzuschreiben, daß diese Aufschriften in erster Linie auf italienisch anzubringen und daß für die Inschriften in italienischer Sprache größere Buchstaben anzuwenden seien?
3. Ob es zulässig wäre, die in nichtitalienischer Sprache verfaßten Aufschriften mit einer besondern Gebühr zu belegen?
4. Wenn ja, welches Maß diese Gebühr innehalten müßte?

Die Antwort des begutachtenden Staatsrechtslehrers, die wir einer auszugsweisen Mitteilung des „Popolo e Libertà“ entnehmen, ist sehr eingehend. In bezug auf die Bundesverfassung stellt das Gutachten fest, daß Art. 116 der B. V. folgenden kurzen Grundsatz aufstellt: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“ Diese Bestimmung wollte festlegen, daß im neuen einheitlichen Bund die Gleichstellung der Sprachen gewahrt und geübt werden solle, daß also die Sprachen der Minderheiten nicht eine Hintansetzung erfahren dürften. Es folgt daraus, daß Art. 116 B. V. nur für die Beziehungen zur Eidgenossenschaft, d. h. mit den Bundesbehörden Geltung haben soll, und nicht für interkantonale Verhältnisse. Art. 116 B. V. bildet daher

³⁾ Die Ausländer machten 1920 im Kanton Tessin 21% aus, die Zahl der deutsch sprechenden Einwohner betrug 5%. Lugano zählte 38% Ausländer, Locarno 31%, Muraltto 32%, Calprino 38%, Castagnola 36%, Maroggia 41%, Bodio 47%, Chiasso 44%, Melide 44%. Ausländer aber heißt hier Italiener, denn von den 32,475 Ausländern des Kantons waren 30,092 Italiener.

kein Hindernis für die Kantone, auf ihrem eigenen Gebiet die Beziehungen zwischen den Landessprachen zu regeln. Diese Auslegung findet sich, mehr oder weniger klar, in der öffentlich-rechtlichen Literatur. Eine gegenteilige Behauptung ist, soweit ersichtlich, von keiner Seite vertreten worden. Der Wortlaut der Verfassungsbestimmung selbst (... sind Nationalsprachen des Bundes) und die Einschaltung unter den Abschnitt „Bundesbehörden“, zwischen der Bestimmung über den Sitz der Bundesbehörden (Art. 115) und der Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Beamten der Eidgenossenschaft (Art. 117) sprechen ebenfalls zugunsten dieser Auslegung.

Stellt man den so ausgelegten Art. 116 der B. V. dem Art. 3 der B. V. gegenüber, laut dem die Kantone souverän sind, „soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist“, und „als solche alle Rechte ausüben, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind“, wird man schließen, daß die Kantone tatsächlich frei sind, über den Gebrauch der Sprachen gesetzliche Regeln zu erlassen, außerhalb des Tätigkeitsgebietes der Bundesbehörden.

Bevor er diese Schlußfolgerung zieht, prüft Prof. Burckhardt noch, ob es allenfalls nicht andere Bestimmungen der Bundesverfassung oder andere bundesrechtliche Grundsätze gibt, die für diese Freiheit der Kantone eine Schranke darstellen könnten. Er zieht nacheinander die Handels- und Gewerbefreiheit, das Eigentumsrecht und die Pressfreiheit in Erwägung, mit dem Ergebnis, daß keines dieser Rechte mit Erfolg angerufen werden könne.

Das Gutachten stellt weiterhin fest, daß mit der Erörterung der staatsrechtlichen Fragen, des geschriebenen Bundesrechts, das Problem noch nicht erschöpft ist. Die wichtigsten Bedenken ergeben sich aus Ueberlegungen, die in keinem Verfassungstext stehen. Die Kantone bilden zusammen einen Bundesstaat. Ein jeder Kanton hat seine Kompetenzen und innert bestimmten Schranken seine selbständigen Befugnisse, sowohl in den Beziehungen zum Bunde als in den Beziehungen zu den andern Kantonen. Gewiß kann jeder Kanton seine Rechte nach freiem Willen ausüben, aber die Ausübung soll derart sein, daß das harmonische Zusammenleben keine Störung erfährt. Je eingehender man sich mit dem Staat befaßt, um so klarer erkennt man, daß die staatlichen Rechte nicht in gleicher Weise betrachtet und ausgeübt werden dürfen, wie die Eigentumsrechte einer Privatperson. Der Privatmann kann seine Rechte nach freiem Ermessen geltend machen und sie jeder andern Sache gegenüberstellen; „qui jure suo utitur neminem laedit“; er kann auch auf die Ausübung seiner Rechte verzichten. Ganz anders der Staat: er soll seine Befugnisse ausüben, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, und er soll sie so ausüben, wie es dieses Interesse erfordert, unter Ausschaltung willkürlichen Gutfindens. Mit andern Worten: die juristischen Grundsätze bringen nicht in genügender Weise alles zum Ausdruck, was zum reibungslosen Gang der Staatsmaschinerie, zur verständigen Verwaltung des Staatswesens nötig ist. Und doch ist es dieses Ziel, das angestrebt werden will. Die Verwaltung des Staates besteht nicht in der Anwendung bestimmter Rechtszuständigkeiten, sondern in der Erfüllung des großen Zweckes, der jedem Staatswesen auffällt. Das muß insbesondere vom Bundesstaat gesagt werden: es genügt nicht, daß der Bund und die Kantone in den Schranken ihrer Verfassungsrechte bleiben; was sie innert diesen Grenzen tun und lassen, muß auch auf die Gesamtheit der Volksgemeinschaft anwendbar sein und mit den einzelnen Teilen der Gesamtheit in Uebereinstimmung gebracht werden können. Der Bund sowohl als die Kantone müssen im gegenseitigen Verhältnis diejenigen Rücksichten beachten, auf die sie bei der Ausübung ihrer Befugnisse abstellen. Anders erfüllen sie ihre Aufgabe nicht, und erfüllen sie nicht restlos.

Ist es nun mit der Rücksicht, die ein Kanton den andern Kantonen und der Gesamtheit schuldet, vereinbar, daß ein Kanton Sprachverbote erläßt, wie sie hier

in Frage stehen? Dies ist die Hauptfrage für den Gesetzgeber, nicht die vorstehend erörterte engere Rechtsfrage.

Man muß annehmen, daß die Bevölkerung der übrigen Schweiz es als Härte und Hintansetzung empfinden werde, wenn ein Kanton ihren Angehörigen es verwehren will, öffentliche Aufschriften in den andern Landessprachen anzubringen — um so mehr, wenn in den andern Landesgegenden solche Beschränkungen nicht in Anwendung sind. Andererseits wird die anderssprachige Bevölkerung der andern Kantone sich sagen müssen, daß jedes Sprach- und Kulturgebiet das Recht hat, unverfehrt zu bleiben und seinen besondern bodenständigen Charakter zu wahren. Dieser Anspruch ist nicht bloß berechtigt; die rechtliche und moralische Sicherheit für jede Völkerschaft, ihres eigenen Sprach- und Kulturgebietes nicht beraubt zu werden, und dieses Gebiet in seiner Ausdehnung unvermindert zu sehen, ist Grundlage und Gewähr des guten Einvernehmens zwischen den Volksstämmen. Burckhardt würde es als ein unzulässiges Bestreben, in gewissem Sinne als einen Treubruch zwischen Eidgenossen betrachten, wenn ein Sprachgebiet sich vorsätzlich zum Schaden eines andern ausbreiten wollte; keine Regierungsbehörde könnte solche Bestrebungen aggressiver Natur unterstützen und kein einzelner Bürger dürfte sie in die Tat umsetzen. Sobald man jedoch zugibt, daß die Nichtverschiebung der Sprachgrenzen, wie sie heute feststehen, die Grundlage unserer sprachlichen Verhältnisse bildet, gewissermaßen als stillschweigende, aber verbindliche Abmachung, so muß auch jedwedes Sprachgebiet das Recht zuerkannt werden, den Verschiebungen zuvorzukommen, auch wenn sie nicht beabsichtigt sind. Die sprachlichen Merkmale können, je nach den Bedingungen, vom Wirtschaftsleben geschädigt werden; in solchen Fällen darf jeder Landesteil diejenigen Maßnahmen ergreifen, die zu seinem Schutze nötig erscheinen mögen. Burckhardt jagt: ich bin nicht in der Lage, zu beurteilen, ob das in Frage stehende Verbot eine Notwendigkeit ist für die Wahrung des italienischen Charakters des Tessins, wo alle Behörden, alle öffentlichen Einrichtungen und insbesondere die Schulen nur die italienische Sprache in Gebrauch haben.

In rechtlicher Hinsicht steht der Entscheid somit beim Kanton Tessin. Seine Behörden haben die Notwendigkeit einer Schutzmaßnahme und den Umfang der Maßnahme zu beurteilen. Burckhardt hat die Auffassung, daß weniger die Gefahr einer Beeinträchtigung der eigenen Landessprache, als die gefühlsmäßige Auflehnung gegen den Eindruck, als eine Gegend von anderer als der Landessprache zu erscheinen, Motiv zum Handeln wäre — der Wunsch, sich zu geben, wie man ist. Diese Empfindsamkeit, die in der deutschen Schweiz oft fehlt, ist durchaus schutzwürdig.

Was die praktische Lösung angeht, spricht sich Burckhardt für Maßhalten aus: die Vorschrift, daß neben fremdsprachigen Aufschriften die Landessprache in größeren oder mindestens gleich großen Lettern zu ihrem Rechte kommen müsse, würde am ehesten passend sein. Eine mäßige Gebühr auf fremdsprachigen Aufschriften hält das Gutachten nicht für eine willkürliche Maßnahme, die den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze verletzen könnte.

Uns scheint, daß dieses Gutachten des angesehenen Rechtslehrers eine große grundsätzliche Wichtigkeit hat. Jedenfalls vor 20 Jahren wäre es nicht denkbar gewesen; damals gehörten Maßnahmen gegen Firmenschilder zu den Dingen, die jeder Schweizer für eine Tyrannei hielt, wenn etwa aus irgend einem allzu kräftig regierten ausländischen Staat etwas davon verlautete. Der ganzen Gedankenwelt, aus der im 19. Jahrhundert die neue Eidgenossenschaft emporge-

wachsen ist und gelebt hat, war so etwas fremd (um nicht mehr zu sagen), und die bloße Tatsache dieses Gutachtens zeigt uns, wie sehr der (wenn ich so sagen darf) klassische schweizerische Liberalismus der Vergangenheit angehört und wir in eine neue Zeit eingetreten sind. Eine weitere Bemerkung will ich dazu nicht machen; bloß werfe ich noch die Frage auf: was würde die öffentliche Meinung dazu sagen, wenn einer unserer deutschen Kantone ein Gesetz im Sinne des burckhardtischen Gutachtens erlasse und die Tausende von Charcuterie, Boucherie, Pharmacie, Change, Entrée de l'Hôtel usw. unbarmherzig dem Pinsel des Anstreichers überlieferte? Einstimmig würde sich die ganze Schweiz dagegen auflehnen. Soll nun im Tessin uns deutschen Schweizern verwehrt werden, was wir bei uns allen Schweizern und Ausländern zugestehen? Ist die Gleichheit vor dem Gesetz, für die man fast ein Jahrhundert lang gekämpft hat, schon wert, zum alten Eisen geworfen zu werden?

Wir gehen noch in Kürze auf ausländische Vorgänge ein.

Da könnte es uns ja freuen, daß die Straßburger Zeitschrift *L'Alsace française* (15. Jänner 1929) Prof. v. Reynolds trefflichen Aufsatz über Bilinguisme aus dem *Vieler Jahrbuch* abgedruckt hat. Aber die Freude darüber wird getrübt durch die Wahrnehmung, daß Reynolds Arbeit im Elsaß in ihr Gegenteil verkehrt wird: seine Beurteilung der Zweisprachigkeit soll dort gegen die Einführung der deutschen Amts- und Schulsprache ins Feld geführt werden, — eine Unehrllichkeit, die man gar nicht scharf genug brandmarken kann. Denselben Mißbrauch treibt die französische Presse (*Journal des Débats* vom 7. Heumonat; *Journal de l'Est* vom 22. Mai; *Journal d'Alsace-Lorraine* vom 23. Mai) mit der wohlbegründeten Ablehnung des Deutschen als Pflichtfaches in den Volksschulen der Waadt: eine zweite Sprache wird in den waadtländischen Schulen als schädlich abgelehnt, also ist die deutsche Sprache auch für elsässische Schulen abzulehnen!

Seit der Freisprechung des elsässischen Führers Roos durch die Geschwornen in Besançon hat der Druck von Paris nun etwas nachgelassen, was den Elsässern wohl zu gönnen ist. Aber von ihren Forderungen ist noch keine einzige erfüllt. Vor der ganzen Welt breitet der Minister Briand seine Vereinigten Staaten von Europa aus. „Aber“, hält ihm ein Elsässer entgegen, „Paneuropa fängt im Elsaß an“, und verlangt für die im Reiche lebenden Elsässer die Freiheit, ihre Verwandten zu besuchen. Unter dieser paneuropäisch

gesinnten Regierung hat der Straßburger, der sich einen Band Gottfried Keller kaufen will, erst eine Bewilligung nötig und bekommt es dabei mit der politischen Polizei zu tun, werden die elsässischen Lehrer, die um Erleichterung für einen Studienaufenthalt in Deutschland einkommen, rundweg abgewiesen („Stuttgarter Neues Tagblatt“ vom 19. Wintermonat 1928), und verurteilt der Strafgerichtshof in Metz zwei Männer, weil sie ein deutschsprachiges Wahlplakat angeschlagen haben. So „geht Frankreich in der Abschaffung der Grenzen und in der Versöhnung der Völker voran“.

Welchen Widerständen das Recht auf die Muttersprache in Frankreich auch in politisch ganz unverfänglichen Verhältnissen noch heute begegnet, das haben kürzlich deutsche Schweizer in Südwestfrankreich erfahren. Dort sollte vor einigen Jahren für die kirchlichen Bedürfnisse unserer reformierten Landsleute gesorgt werden. Ein großer protestantisch-kirchlicher Hilfsverein in Paris, genannt Société Centrale Evangélique, übernahm die Sache mit dem Gesuch an den Schweizerischen Kirchenbund, daß er durch ansehnliche regelmäßige Geldspenden aus der Schweiz unterstützt werde. Deshalb ist in der ganzen reformierten Schweiz am Vortag 1927 für die kirchliche Versorgung der deutschen Schweizer in Frankreich gesammelt worden, da auch im französischen Jura und in Paris die kirchliche Arbeit unter den deutschschweizerischen Einwanderern nötig wurde. Auf diese Weise ist ein Kapital von 50,000 Fr. zusammengekommen. Aber es zeigte sich bald, daß man in Paris von dem angestellten Schweizer Pfarrer ganz anderes erwartete; seine ganz und gar deutschsprachige Amtsführung wurde beanstandet; man wünschte, daß er für die „Assimilierung“ seiner Pfarrkinder arbeite, stellte ihn unter Druck, vermittelte ihm nicht einmal in gehöriger Weise die Gehaltszuschüsse, die ihm aus der Schweiz über Paris zugestellt werden sollten; schließlich kündigte man ihm, unter Verletzung der von Paris genehmigten Satzungen der rechtmäßig anerkannten Gemeinde, so daß er, in steter Furcht, einen Ausweisungsbefehl der Regierung zugestellt zu erhalten, gegen den Willen der Gemeinde die ihm lieb gewordene Arbeit und die treu zu ihm haltenden Gemeindeglieder verließ und mit seiner Frau in die Schweiz zurückkehrte. An seine Stelle setzte die französische Gesellschaft in Paris einen Pfarrer, der zwar einen deutschen Namen trägt und von deutschen Schweizern abstammt, aber kaum imstande ist, deutsch zu amten, so daß tatsächlich das Werk zusammengebrochen ist, für das unter anderm in der

Schweiz so schöne Opfer gebracht worden sind. An ähnlichen Widerständen scheiterte vor einiger Zeit auch ein Versuch, die Tausende von reformierten Deutschschweizern in Paris kirchlich zu versorgen, scheitern seit Jahrzehnten alle Versuche, den zahlreichen deutschsprechenden Fremdenlegionären eine dauernde Seelsorge in ihrer Muttersprache zu verschaffen. Und wenn einmal die Leidensgeschichte der frühern deutschen Gemeinden in Paris, Havre, Lyon, Marseille geschrieben werden könnte, es gäbe ein trauriges Bild. Wieder möchte man dem Gerede der Franzosen von den Vereinigten Staaten Europas entgegenhalten: Paneuropa fängt im eigenen Lande an!

Lehrreich ist ein Entscheid des Obersten Verwaltungsgerichtes im tschechischen Staat. Er sollte das Sprachengesetz für eine Reihe von Fällen auslegen. Dabei wurde grundsätzlich festgelegt, daß das Sprachengesetz seinem Geiste nach gegen die Minderheiten gerichtet sei und deshalb bei Auslegung der Gesetze in zweifelhaften Fällen stets gegen die Minderheiten entschieden werden müsse. Unter anderem stellte das Verwaltungsgericht den Antrag, daß die Gemeindeämter und öffentlichen Gebäude auch im rein deutschsprachigen Gebiet an erster Stelle eine tschechische Aufschrift tragen müßten. Die deutschen Gemeinden müßten sich weiter zweisprachige Amtssiegel beschaffen. Auch die Heimatscheine müßten zweisprachig ausgestellt sein. Diese Entscheidung hat das Gesamt-Verwaltungsgericht gefällt, nachdem vor etwa einem Monat ein Senat in entgegengesetztem Sinne erkannt hatte.

Besseres hörte man vor kurzem („Bund“ vom 13. Weinmonat) aus Rumänien. Die Mitteilung kommt aus Bukarest und lautet:

Das Unterrichtsministerium verfügte die Errichtung einer deutschsprachigen Abteilung am Staatsgymnasium zu Großkarol im Sathmarer Gau, in welchem ungefähr 45,000 Schwaben wohnen, die während der ungarischen Herrschaft stark magyarisiert wurden. Gleichzeitig bewilligte die Regierung die Eröffnung einer deutschen Volksschule in Großkarol und ordnete in einem Rundschreiben an, daß in den konfessionellen Schulen aller schwäbischen Gemeinden des Sathmarer Gaus bedingungslos die deutsche Unterrichtssprache (an Stelle der bisher magyarischen) eingeführt werden müsse. Durch diese Verordnungen der rumänischen Regierung sind die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die Bewegung zur Wiederverdeutschung der Sathmarer Schwaben erfolgreich zu Ende zu führen.

Das steht im Widerspruch zu andern Nachrichten über sprachliche und kirchliche Unduldsamkeit der rumänischen Regierung; aber im Sathmarer Gau handelte es sich um Brechung eines starken madjarischen Widerstandes, und das macht das Vorgehen der Regierung erklärlich: sie begünstigt hier offenbar das politisch harmlosere

Deutschtum gegenüber dem ungarischen Wesen. Wir können beifügen, daß in Großkarol seit Jahren einige beherzte Männer, unterstützt durch einen württembergischen Priester, den Kampf um die Wiederbelebung des Sathmarer Schwabentums geführt haben.

Sehen wir uns in der weiten Welt um, was da Deutsch für eine Stellung hat, so lesen wir, daß die Arbeiterregierung Englands das Deutschlernen fördere; das Unterrichtsministerium habe angeordnet, daß von den Schulen dem Unterricht in der deutschen Sprache eine größere Aufmerksamkeit als bisher zugewandt werden soll. Die bekannte Zeitung Manchester Guardian unterstützt diese Forderung. Bei der Gelegenheit erfährt man allerdings auch, wie weit das Deutsche in der englischen Schulbildung hinter dem Französischen zurücksteht: bei den Reifeprüfungen des Jahres 1928 haben 54,000 Schüler sich im Französischen prüfen lassen und bloß 3800 im Deutschen. („Pester Lloyd“ vom 1. 10. 29; „Hamburger Nachrichten“ vom 30. 9. 29; Echo de Paris vom 8. 10. 29; Comœdia vom 2. 10. 29). Aus Amerika läßt sich die „N. J. Z.“ durch die United Press (4. August) berichten, daß die Zahl der Deutsch Lernenden stark zunehme: Die (hoffentlich zuverlässige) Mitteilung lautet:

Die deutsche Sprache wird an Schulen New-Yorks von Tag zu Tag populärer. An den höheren Schulen zeigt das Studium der deutschen Sprache von 1927 bis 1929 41 Prozent Zuwachs, und in den sogenannten höheren Schulen für Junioren, die ungefähr den deutschen Progymnasien entsprechen, ist der Zuwachs während derselben Zeit 605 Prozent. Die Gründe für dieses lebhafte Interesse sind die starke Unterstützung des Deutsch-Unterrichts durch die Schulbehörden und Lehrer, die vielen literarischen und musikalischen deutschen Veranstaltungen in den Schulen und die Gründung deutscher Schulvereine, die ihre jugendlichen Mitglieder zu Höchstleistungen in der deutschen Sprache anspornen. Dem wachsenden Bedürfnis entsprechend haben die meisten höheren Schulen eine größere Anzahl deutsche Sprachlehrer angestellt.

Daß das Deutsche in Nordeuropa noch immer eine feste Stellung und überstaatliche Geltung hat, lehren zahlreiche kleine Ereignisse des öffentlichen Lebens, so, wenn der König von Schweden den baltischen Staaten einen amtlichen Nachbarsbesuch macht und da seine Begrüßungsreden deutsch hält („Wiesb. Tagbl.“ 5. 7. 29).

Und daß wir nicht vergessen, auch diesmal zum Schluß unsere übliche Verbeugung vor dem Papste zu machen, der für unsere Muttersprache offenbar eine Vorliebe, zum wenigsten keine Abneigung gegen sie hat. Selbst mit Schweizern spricht er deutsch! Wenigstens hat er es getan, als er eine Schar von Pilgern aus der deutschen Schweiz begrüßte, die ihm der Bischof von St. Gallen zugeführt (La Suisse libérale vom 5. Mai).

Eduard Blocher.